

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 15.12.2020

Tagungsort: Landesmusikschule, großer Schaunburgsaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer

Herr Johann Roithmayr

1. Vizebürgermeister

Herr Ing. Josef Greinöcker

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Frau Karin Rathmayr

Herr Franz Dunzinger

Herr Gerhard Sageder

Herr Josef Roiß

Vertretung für Herrn Martin Hofer

Herr Eberhard Leidenfrost

Vertretung für Frau Ursula Dunzinger

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshhammer

Bürgermeister und Vorsitzender

Herr Johann Humer

2. Vizebürgermeister

Frau Barbara Schatzl

Herr Michael Humer

Frau Anna Wimmer

Herr Ernst Hofmann

Herr Gerhard Kloimstein

Vertretung für Herrn Roland Lukatsch

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Herr Robert Mager

Herr Christoph Schauer

Frau Ulrike Gruber

Herr Helmut Lamberg

Herr Thomas Laßl

Vertretung für Herrn Gustav Arthofer

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Herr BSc August Wurm

Vertretung für Frau Mag. Petra Moser

Frau Martina Steininger

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer
Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter
Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Ursula Ludwig

Entschuldigt (berufliche Weiterbildung)

Herr Martin Hofer

Entschuldigt (beruflich)

Frau Ursula Dunzinger

Vertretung für Frau Ursula Ludwig

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Hannes Aichinger

Entschuldigt (beruflich)

Herr Roland Lukatsch

Vertretung für Herrn Hannes Aichinger

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Gustav Arthofer

Entschuldigt (gesundheitliche Gründe)

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Entschuldigt (beruflich)

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Entschuldigt (familiäre Gründe)

Frau Mag. Petra Moser

Vertretung für Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2020 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 07.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 04.11.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

Der **Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2021** wird nachweislich an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Der Vorsitzende verliest einen **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 Abs. 3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., welcher unter TOP 3.11 behandelt werden soll:

Eisenbahnübergang „Neu“ Karling – Straßenbau; Grundsatzbeschluss

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages wird *einstimmig* vom Gemeinderat beschlossen.

GR Robert Mager (FPÖ) übernimmt **ab 01.01.2021** die Funktion des **Fraktionsobmannes** der **FPÖ Hartkirchen**.

GR Steininger Martina (GRÜNE) kommt um 18.16 Uhr bei TOP. 2.3 zur Sitzung.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Verfassungsgerichtshof teilte mit Beschluss vom 22.09.2020 Folgendes mit:

1. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.01.2020, LVwG-151851/30/JS/MH und LVwG-15182/27/JS/MH, betreffend das Verfahren GZ: 850/███/2018, wurde von ███, c/o KMR Rechtsanwaltssozietät Dr. Longin J. Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, außerordentliche Revision erhoben. Mit Beschluss vom 22.09.2020 (*Schreiben ha. eingelangt am 23.10.2020*) wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.
2. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 03.03.2020, LVwG-151682/66/JS/FK, betreffend das Verfahren GZ: 850/███/2018, wurde von ███, c/o KMR Rechtsanwaltssozietät Dr. Longin J. Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, außerordentliche Revision erhoben. Mit Beschluss vom 22.09.2020 (*Schreiben ha. eingelangt am 02.11.2020*) wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte mit Beschluss vom 13.11.2020 Folgendes mit:

3. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.07.2020, LVwG-152647/9/JS, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung, wurde von den ███, c/o KMR Rechtsanwaltssozietät Dr. Longin J. Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, außerordentliche Revision erhoben. Mit Beschluss vom 13.11.2020 (*Schreiben ha. eingelangt am 04.12.2020*) wird die Revision zurückgewiesen.

Obenstehender Sachverhalt wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 19. November 2020

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in den letzten Wochen hat der Oö. Landtag am 12.11.2020 das 2. OÖ. COVID-19-Gesetz beschlossen.

Entsprechend dem Rundschreiben zum 2. Oö. Covid-19-Gesetz betreffend u.a. Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen vom 16. November 2020 wurde aufgrund des Entfalls der Prüfungsausschusssitzung ein Beschluss im Umlaufweg betreffend Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 gefasst.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Alle weiteren Tagesordnungspunkte – Erläuterungen zum Voranschlag – wurden abgesetzt.

Prüfungsausschuss-Obfrau Ulrike Gruber verliest den Bericht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Ich würde ersuchen, sich in diesen Zeiten für Erläuterungen zumindest mit Zoom-Meeting zusammenzusetzen. Im Alleingang ist das ziemlich schwierig.

GR Ulrike Gruber

Die Gemeindebeamtin, Frau Birngruber, ist zur Verfügung gestanden und ich finde nicht, dass es ein Problem gab.

Vorsitzender

Unsere Arbeitsplätze haben keine Kameras, es ist momentan schwierig. Danke trotzdem an den Prüfungsausschuss und Frau Birngruber.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Eröffnungsbilanz 2020; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden kann.

Nachdem für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über den Rechnungsabschluss sinngemäß gelten, hat der Prüfungsausschuss den Entwurf der Eröffnungsbilanz zu prüfen.

Anmerkung der Finanzabteilung:

Mit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 ist zu diesem Stichtag – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Vermögen, den Fremdmitteln (Schulden) gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen die Gemeinde zum 1.1.2020 hat und welche Substanz zu erhalten ist. Weiters zeigt die Eröffnungsbilanz, wie die Gemeinde ihr Vermögen finanziert – mit Eigenmitteln (=Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln.

Grundlage für die Eröffnungsbilanz ist der Rechnungsabschluss 2019.

Entsprechend dem Erlass vom 12. März 2020 (IKD-2017-314672/1071Hi) ist bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten anzuführen, welche Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien angewendet wurden.

Für die Gemeinde wurden folgende Methoden angewendet:

GRUNDSTÜCKE	-mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24(4) VRV 2015 und - zum Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015
GEBÄUDE	-mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und - auf Basis eines vorhandenen Gutachtens (Versicherung) gemäß § 39 (5) VRV 2015
GRUNDSTÜCKSEINRICHTUNGEN	mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
FUHRPARK	mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Entsprechend dem Rundschreiben zum 2. Oö. Covid-19-Gesetz betreffend ua. Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen vom 16. November 2020 wurde aufgrund des Entfalls einer Prüfungsausschusssitzung ein Beschluss im Umlaufweg gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz 2020 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

2.3 Voranschlag 2021; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Finanzplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 9. November 2020 bereits eingehend betreffend Budget 2021 beraten und festgestellt, dass für das Jahr 2021 durch die Rückläufigkeit der Ertragsanteile mit Mindereinnahmen von rd. 400.000 Euro zu rechnen ist. Dies waren die Prognosen zum Zeitpunkt der Sitzung.

Mit Voranschlagserslass vom 13.11.2020 wurde der Einnahmenbetrag aus Ertragsanteilen mit 3,144.187 € bekanntgegeben, sodass dies ein Minus von **507.512,00 €**. Auch die Strukturmittel und sonstigen Finanzzuweisungen wurden gekürzt. Derzeit wurde der SHV-Beitrag mit 25 % veranschlagt. Sollte sich dieser erhöhen, kann dies aus derzeitiger Sicht nur mit Kassenkredit abgedeckt werden.

Der Finanzplanungsausschuss legte nach eingehender Beratung wie folgt fest:

- Das Budget 2021 ist in der operativen Gebarung so zu erstellen, dass der durch die Reduzierung der Ertragsanteile entstandene Abgang durch Auflösung der zur Verfügung stehenden Rücklagen gedeckt werden soll. Dies bedeutet wiederum, dass die Ausgaben in allen Abschnitten sehr sparsam veranschlagt wurden.
- Der Ausschuss spricht jedoch einstimmig für die Aufnahme eines zweiten **Zivildieners** im Kindergarten ab Herbst 2021 aus. Die Kosten für 10 Monate liegen bei € 9.000,00.

Nicht aufgenommen wurde:

Errichtung eines weiteren Löschwasserbehälters
Instandsetzungsarbeiten WEV für Güterweg Koppl

- In der **investiven Gebarung** wurden nur jene Vorhaben aufgenommen, für die bereits ein Finanzierungsplan vorliegt bzw. die Finanzierung gesichert ist.

Vorhaben 2021:

- ❖ Errichtung Feuerwehrdepot Oed in Bergen
- ❖ Schulzentrum Hartkirchen
- ❖ Kanalsanierung
- ❖ Brückensanierung (anstelle 3. Bauetappe Straße Poxham)
- ❖ Umfahrung Puppung-Karling

A) Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	7,467.200,00	7,502.800,0
Investive Gebarung (Projekte)	3,258.500,00	6,672.500,0
Finanzierungstätigkeit	4,800.000,00	1,835.200,0
Zwischensumme	15,525.700,00	16,010.500,0
Abzüglich investive Einzelvorhaben	7,907.300,00	7,980.500,0
Summe	7,618.400,00	8,030.000,0
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-411.600,0

Das Ergebnis der Einzahlungen/Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit konnte mit 411.600,00 Euro NICHT ausgeglichen werden und muss entsprechend dem Erlass vom 15. Oktober 2020 das Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 durch Auflösung der Zahlungsmittelreserven (allgemeine Haushaltsrücklage und zweckgebundene Rücklagen) ausgeglichen werden.

B) HEBESÄTZE

Grundsteuer(A)für land- und forstwirtschaftl. Betriebe	500 v.H. d. Steuermessbeträge
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500 v.H. d. Steuermessbeträge
Lustbarkeitsabgabe	250 Euro je Wettterminal monatlich 50 Euro je Spielautomat monatlich
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	bis 50 m ² Nutzfläche – 150 % über 50 m ² Nutzfläche – 200 %
Ankündigungsabgabe	20 v.H. d. Werbeentgelte
Hundeabgabe	40 Euro je Hund 20 Euro je Wachhund 20 Euro für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes verwendet werden

C) BENÜTZUNGSGEBÜHREN – alle inkl. 10 % MwSt.

Abfallgebühr (Abfallgebühr und Grundgebühr) je 120 Liter Tonne	191,52 Euro/pro Jahr
Wasserbenutzungsgebühr pro Kubikmeter (nach Wasseruhr gemessen)	1,79 €/m ³
Grundgebühr je Anlage	66,00 €
Bereitstellungsgebühr je m ² Grundfläche	0,07 €
Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter (nach Wasseruhr gemessen)	4,39 €/m ³
Grundgebühr je Anlage	85,00 €
Bereitstellungsgebühr je m ² Grundfläche	0,15 €

Des Weiteren wird auf die Kundmachung Hebesätze 2021 verwiesen.

D) DIENSTPOSTENPLAN

Im Sinne der Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der Gemeindeautonomie wurde mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18.11.2019 die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019, LBGl. Nr. 120/2019 erlassen und trat mit 13.12.2019 in Kraft. Unter anderem wurde mit der neuen Dienstpostenplanverordnung der Dienstpostenplanrahmen für unserer Gemeindegröße, geändert. Gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sind die Gemeinden verpflichtet, die aufgrund der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 erlassenen Dienstpostenpläne bis spätestens 31.12.2028 anzupassen.

Der derzeit rechtskräftige Dienstpostenplan von 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2020 und Verordnungsprüfung BH Eferding vom 12.10.2020) ist daher wie folgt zu ändern:

Bedienstete der allgemeinen Verwaltung

Auflösung GD 15.EB

Gemäß § 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung ist der bisher festgesetzte GD 15.EB (0,75 PE) nicht mehr vorgesehen und muss aufgelöst werden.

Erhöhung GD 16.3 von 0,75 PE auf 1,75 und Umreihung von 1 PE gem. § 3 DPPlanVO 2019

Der aufgelöste GD 15.EB mit 0,75 PE ist nunmehr mit dem Dienstposten GD 16.3 festzusetzen. Aufgrund personeller Veränderungen in der Abteilung Personalwesen u. Standesamt durch die Pensionierung von [REDACTED] (GD 15.EB mit 0,75 PE) und der damit verbundenen Nachbesetzung durch [REDACTED] (Beschäftigungsausmaß 100% = 1 PE) ist eine Erhöhung der Personaleinheiten auf 1,75 PE erforderlich. Weiters hat die Arbeitsplatzbeschreibung u. -bewertung für den Posten der Leiterin der Abteilung Personalwesen und Standesamt ergeben, dass dieser weiterhin in GD 15.1 einzureihen ist. Daher wird 1 PE der Funktionslaufbahn GD 16.3 gemäß § 3 DPPlanVO 2019 befristet bis 31.12.2025 in GD 15.1 umgereiht. Diese Umreihung wird als Bemerkung „1 PE GD 15 befristet bis 31.12.2025“ am Dienstpostenplan angeführt.

Reduzierung GD 18.5 von 3,25 PE auf 1,5 PE

1 PE GD 18.5 wird in der Abteilung Personalwesen u. Standesamt vorübergehend nicht benötigt. Weiters sind 0,75 PE in den Abteilungen Meldeamt (0,5 PE) und Bauamt (0,25 PE) unbesetzt und werden derzeit nicht benötigt. Die Funktionslaufbahn GD 18.5 wird daher von 3,25 PE auf 1,5 PE reduziert.

GD 13.2 Bewertung alt ändern

Der Dienstposten GD 13.2 (Bauabteilung) ist derzeit in der Bewertung „alt“ als Beamtendienstposten angeführt, wird aber mit dem Übertritt in den Ruhestand von [REDACTED] von dem Vertragsbediensteten [REDACTED] nachbesetzt. Die Bewertung „alt“ ist daher von B II-VI/N2 auf I/b zu ändern.

Der Entwurf Dienstpostenplan 2021 wurde der Beschlussfassung zugrunde gelegt.

E) KASSENKREDIT

Der Höchstbetrag für die Aufnahme eines Kassenkredites beträgt 2,513.800,00 Mio. Euro (d.i. 1/3 der Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit).

Die Ausschreibung erfolgte an die bezirksansässigen Banken. 3 Geldinstitute haben ein Angebot gelegt. Die Angebotsöffnung erfolgte in der Gemeindevorstandssitzung vom 07.12.2020. Der Beschlussfassung wird der Anbotsspiegel zugrunde gelegt.

Die Kassenkreditaufnahme soll mit 2,513.800,00 Euro bei der Raiffeisenbank Region Eferding lt. Angebot vom 2.12.2020 erfolgen. Für die Kassenkreditaufnahme liegt der entsprechende Entwurf vor, welcher dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht wird.

Im Einzelnen wird zum Voranschlagsentwurf auf den Vorbericht zum Voranschlag 2021 verwiesen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

- Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 in der vorliegenden und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Fassung beschließen (TEIL A)
- Ebenso mögen die Hebesätze (Teil B des Berichtes), die Höhe der Benützungsgebühren (Teil C des Berichtes) und der Dienstpostenplan (Teil D des Berichtes) beschlossen werden.
- Der Höchstbetrag des Kassenkredites von € 2,513.800,00 und die Aufnahme des Kassenkredites (Teil E des Berichtes) bei der Raiffeisenbank Region Eferding, Geschäftsstelle Hartkirchen wird ebenfalls beschlossen.

BERATUNG:

GR Josef Greinöcker

Wie knapp schrammen wir an der Abgangsgemeinde vorbei?

Vorsitzender

2021 geht es sich mit den Rücklagen aus. 2022 wird es nicht nur für uns, sondern auch für alle öö. Gemeinden interessant. Es muss seitens des Bundes eine Hilfe geben. Geplant ist eine Erhöhung des SHV-Beitrages. Der Finanzplanungsausschuss hat sich in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung etwas dabei gedacht. Es ist ein schmaler Grat, doch das Rad dreht sich sehr wohl.

GR Franz Dunzinger

Was hat es mit den Geldbezügen der Beamten auf Seite 83 auf sich?

AL Roland Schauer

Das hat mit der Ruhestandsversetzung vom Bauamtsleiter zu tun. Die Bauabteilung wurde nicht mehr mit einem Beamtenposten nachbesetzt, sondern mit einem Vertragsbedienstetenposten.

GR Franz Dunzinger

In Sparzeiten bin ich über die Erhöhung der Globalbudgets bei den Feuerwehren verwundert.

Vorsitzender

Die Budgets wurden seit ca. 10 Jahren nicht mehr erhöht und wurden der Indexsteigerung angepasst. Dies wurde mit der Finanzabteilung sowie dem Gemeindevorstand abgesprochen.

GR Franz Dunzinger

Ich kann mir vorstellen, dass wir mit dem SHV-Beitrag von 25 % nicht auskommen werden.

Vorsitzender

Es gab einen Vorschlag von 27,5 %. Dies muss vom Land OÖ. genehmigt werden.

GR Franz Dunzinger

Warum wurde die 3. Etappe der Straße Poxham herausgestrichen?

Vorsitzender

Wir haben es im Finanzplanungsausschuss nicht für sinnvoll befunden, die 3. Etappe durchzuziehen. Stattdessen wird dieser Anteil für die Brückensanierungen verwendet.

GR Franz Dunzinger

Es soll schon so sein, einen Bauabschnitt bzw. eine Etappe fertig zu machen. Nicht, dass in zwei Jahren die Sanierung teurer kommt, als wenn wir jetzt die Etappe fertiggestellt hätten.

GR Peter Hinterberger

Die Brücken waren eigentlich für 2022 vorgesehen. Doch mit Förderungen und BZ-Mittel können wir die Brücken kostengünstig sanieren. Darum wurden die Brückensanierungen vorgezogen.

GR Rainer Rathmayr

Danke an die Finanzabteilung, denn es war sehr schwierig, den Voranschlag zu erstellen. Wir können den Voranschlag ausgleichen, aber nur weil es eine Änderung in der Landesgesetzgebung gegeben hat. Wir müssen/dürfen Rücklagen auflösen, auch zweckgebundene, um den Abgang im Haushalt zu decken. Es darf auch ein Kassenkredit aufgenommen werden, um den Rest des Abganges zu decken. Wir haben heuer von Bundesmitteln aus der Corona-Sonderförderung profitiert, deswegen konnten wir einige Projekte umsetzen. Die Politik, die über der Gemeindeebene steht, ist uns aber trotzdem noch ein wirkliches Sanierungskonzept für die Gemeinden „schuldig“. Der Schuldenstand steigt enorm im Voranschlag 2021. Für die nächsten Jahre muss realistisch geplant werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.3

2.4 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan gemäß § 76 a Oö.GemO 1990; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinde ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. Gemo 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2021 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen.

Der Finanzplanungsausschuss legte nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 9. November 2020 wie folgt fest:

In der **investiven Gebarung** wurden nur jene Vorhaben aufgenommen, für die bereits ein Finanzierungsplan vorliegt bzw. die Finanzierung gesichert ist.

Vorhaben 2021:

- ❖ Errichtung Feuerwehrdepot Oed in Bergen
- ❖ Schulzentrum Hartkirchen
- ❖ Kanalsanierung
- ❖ Brückensanierungen
- ❖ Umfahrung Puppung-Karling

Das Vorhaben Straße Poxham 3. Teilabschnitt wurde nicht wie besprochen aufgenommen. Lt. Direktion Inneres und Kommunales muss das Vorhaben Brückensanierungen im Voranschlag dargestellt sein. Nur dann kann ein Finanzierungsplan erstellt werden. Derzeit ist die Dringlichkeit der 3. Baustappe der Straße Poxham nicht gegeben.

Reihung der geplanten Vorhaben 2022 - 2025

- ✓ Eisenbahnkreuzungen
- ✓ Güterweg Instandsetzungen und Neubau
- ✓ Agenda 21
- ✓ Gestaltung Schulvorplatz inkl. Verkehrskonzept
- ✓ Tennisanlage – Sanierung der Plätze und Neubau Clubhaus (durch die Gemeindefinanzierung NEU ist seitens der Gemeinde Hartkirchen ein Anteil von 14 % zu leisten)
- ✓ Landesmusikschule – Generalsanierung
- ✓ Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED
- ✓ Wegebau Flurbereinigung Haizing

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung festgelegt.

BERATUNG:

GR Peter Hinterberger

Es wurde versucht, eine gewisse Reihenfolge festzulegen. Eine Abbildung für den Fahrplan der nächsten fünf Jahre. In der nächsten Legislaturperiode kann es sich wieder verändern, es handelt sich um eine lebende Materie.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.4

2.5 Umfahrung Puppung-Karling (B130/B131); Darlehensaufnahme

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Investitionskosten für das Vorhaben „Umfahrung Puppung-Karling“ – Kanal- und Wasserleitungsumlegungen – liegen bei rd. 3,7 Mio. Euro. Hier sind die Planungskosten, Verlegungsarbeiten und mögliche Grundabtretungskosten beinhaltet.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung liegt eine Bestätigung der Mitfinanzierung mit Datum vom 24.1.2020 in Höhe von 1,2 Mio. vor.

Die zur **Vorfinanzierung** des Vorhabens notwendige Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.500.000,00 wurde beschränkt an die im Bezirk ansässigen Geldinstitute sowie an die Oö. Landesbank und Bank Austria mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgeschrieben.

Nach Durchsicht und Prüfung der Angebote ergibt sich folgendes Ergebnis:

Siehe beiliegende Aufstellung – bzw. Niederschrift zur Angebotseröffnung im Gemeindevorstand vom 07.12.2020 – Darlehensaufnahme Umfahrung Puppung-Karling.

Unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses wird, nach entsprechender Prüfung der Angebote, die Vergabe des Darlehens an die Bank Austria, 1010 Wien mit einem Fixzinssatz von 0,39 % auf die gesamte Laufzeit empfohlen.

Für die Vergabe liegt bereits ein Entwurf des Darlehensvertrages vor, welcher dem Gemeinderat, vorab zeitgerecht über Session-NET zur Durchsicht bzw. in weiterer Folge während der Gemeinderatssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht wurde. Der Darlehensvertrag wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund des Ergebnisses der beschränkten Ausschreibung erfolgt die Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.500.000,00 für das Vorhaben „Umfahrung Puppung-Karling“ an die Bank Austria, 1010 Wien mit einem Fixzinssatz während der gesamten Laufzeit. Das Ergebnis der Anbotsöffnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vergabe erfolgt unter Zugrundelegung des Angebotes vom 27.11.2020 sowie dem vorliegenden Entwurf des Darlehensvertrages.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.5

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.18 (Ortschaftsbereich Rathen); Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2020 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI. Erich Deinhammer der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.18, gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, örtliche Raumplanung nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 07.08.2020 (ha. eingelangt am 12.08.2020) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen muss die geplante Dorfgebietserweiterung in Rathen um ca. 263m² derzeit abgelehnt werden.

Neben der naturschutzfachlichen Forderung, dass keine Haupt- und Nebengebäude sowie Schutzdächer zulässig sein sollen, ist aufgrund der Lage der ggst. Grundstücksflächen in der regionalen Grünzone die Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung zum regionalen Raumordnungsprogramms Eferding maßgeblich. Ein Auszug wird in kursiv wiedergegeben:

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt jedoch auch zum Teil auf der Parz. Nr.: 919/3, KG Hartkirchen auf einer Fläche von ca. 180m² in einer regionalen Grünzone, auf der bereits eine Poolanlage mit Gartenhütte (im Grünland) errichtet worden ist. Gem. §10 Abs. 1 dieser VO ist in regionalen Grünzonen die Neuwidmung von Bauland nicht zulässig. Abweichend von §10 Abs.1 dieser VO, ist gem. §10 Abs. 2 dieser VO, anschließend an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den ausgewiesenen Regionalen Grünzonen, die Neuwidmung von Bauland in den Regionalen Grünzonen nur dann zulässig, wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt und die Funktion der Regionalen Grünzonen gem. §7 Abs. 1 dieser VO nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Bis zur Erbringung des Nachweises, dass die bereits bestehende Poolanlage mit Gartenhütte baurechtlich konsensual errichtet worden ist, kann jedoch keine abschließende Prüfung der Sachlage durchgeführt werden. Solange besteht daher aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung für jeden Teil der Umwidmungsfläche, der innerhalb der regionalen Grünzone liegt, ein fachlicher Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des §10 Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Eferding.

Ansonsten entsprechen die Pläne im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung. Der Begründung des Ortsplaners zur Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

Unabhängig von der fachlichen Beurteilung ist hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§36 Abs. 6 OÖ.ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Zitat Ende

Zum Baukonsens auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche wird festgestellt, dass es sich dabei lt. Durchsicht am Orthofoto augenscheinlich um ein Swimmingpool und ein „Nebengebäude“ handeln dürfte.

Angemerkt wird, dass sich das „Nebengebäude“ zum größten Teil auf gewidmetes Bauland befindet. Auch der Swimmingpool befindet sich teilweise auf Dorfgebiet.

Beim Baukonsens handelt es sich im Verhältnis zur vorgegebenen Hauptbebauung um untergeordnete Baulichkeiten.

Für diese Baulichkeiten liegen am Gemeindeamt keine Unterlagen auf bzw. Bewilligungen auf.

Eine Stellungnahme liegt auch vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn DI Robert Kornhuber mit dem Datum vom 29.06.2020 vor.

Weitere Stellungnahmen langten von den Abteilungen Wasserwirtschaft, Datum vom 02.07.2020 und der Abteilung Raumordnung (überörtliche Raumplanung), Datum vom 17.07.2020, beide Amt der OÖ. Landesregierung, ein.

Eine positive Stellungnahme liegt weiteres von der Bezirkshauptmannschaft Eferding als Forstbehörde mit dem Datum vom 27.08.2020 vor.

Die ÖBB- Immobilienmanagement GmbH hat mit Datum vom 22.06.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Sie teilen mit, dass bezüglich des genannten Vorhabens im Bauverbotsbereich/Gefährdungsbereich der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) eine Einigung erzielt wird.

Anschließend werden die üblichen standardisierten Auflagen und Bedingungen angeführt.

Diese Stellungnahme der ÖBB wird dem Beschluss als Beilage zugrunde gelegt.

Die Netz OÖ GmbH hat mit Datum vom 17.07.2020 bzw. 27.07.2020 eine positive Stellungnahme der Elektrizitätsleitungsanlagen bzw. der Erdgasleitungsanlagen abgegeben.

Anschließend werden die üblichen standardisierten Auflagen und Bedingungen angeführt.

Der Ortsplaner Architekt DI Deinhammer hat zu den fachlichen Stellungnahmen im Vorverfahren eine fachliche Beurteilung „Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. §33 (2) bzw. §36 (4) des OÖ. ROG 1994 der Landesabteilungen OÖ zur Flächenwidmungsplan – Änd. Nr. 5.18 „Silber-Grünseis“ am 12.10.2020 vorgenommen.

Den Ausführungen in dieser Stellungnahme schließt sich der Gemeinderat vollinhaltlich an.

Diese Stellungnahme wird diesem Amtsvortrag angeschlossen.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 02.07.2020 (Stellungnahmefrist bis 31.07.2020) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Der Gemeinderat hat daher heute die Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- A)** Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.18 betreffend die Umwidmung der Grundstücke Nr. 919/3 und 919/4 (Teilflächen), KG. Hartkirchen, derzeit Grünland „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in Dorfgebiet SP1 bauliche Maßnahmen – Keine Errichtung von Hauptgebäuden, wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27.05.2020
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 27.05.2020
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.18, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 27.05.2020.
4. Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ.ROG 1994 der Landesabteilungen Oberösterreich zur Flächenwidmungsplan-Änd.nr. 5.18 „Silber - Grünseis“, mit dem Datum vom 12.10.2020.
5. Die fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie übrigen Ämtern und Behörden
6. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 01.10.2020)
7. Flächenbilanz und Baulandprognose

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Flächenwidmungsplanänderung 5.19 (Ortschaftsbereich Vornholz); Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.09.2020 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI. Erich Deinhammer der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.19, gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 13.10.2020 (ha. eingelangt am 19.10.2020) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und der Bestandsstruktur bestehend aus raumordnungsfachlicher Sicht zusammenfassend keine Einwände gegen die geringfügige Dorfgebietserweiterung von ca. 115m² in Vornholz.

Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung und sind mit den Intentionen des rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzeptes vereinbar.

Weiteres ist den beteiligten Stellungnahmen zu entnehmen.

Zitat Ende

In der Stellungnahme der Wildbach – und Lawinverbauung vom 28.09.2020 ist festgehalten, dass im Falle einer Bebauung / Versiegelung der Umwidmungsfläche auf die fach- und rechtliche sachgerechte Verbringung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten ist.

Eine positive Stellungnahme liegt auch vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn DI Robert Kornhuber mit dem Datum vom 08.10.2020 und von der Abteilung Raumordnung (überörtliche Raumplanung) der OÖ Landesregierung mit dem Datum vom 24.09.2020 vor.

Die Netz OÖ GmbH hat mit Datum vom 17.07.2020 bzw. 27.07.2020 eine positive Stellungnahme der Elektrizitätsleitungsanlagen bzw. der Erdgasleitungsanlagen abgegeben.
Anschließend werden die üblichen standardisierten Auflagen und Bedingungen angeführt

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 02.07.2020 (Stellungnahmefrist bis 31.07.2020) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Der Gemeinderat hat daher heute die Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- B)** Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.19 betreffend die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1223/7 (Teilflächen), KG. Öd in Bergen, derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Dorfgebiet - Bauland, wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

8. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.08.2020

9. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 19.08.2020
10. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.19 , Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Doinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 19.08.2020.
11. Die fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie übrigen Ämtern und Behörden
12. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 01.10.2020)
13. Flächenbilanz und Baulandprognose

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.2

3.3 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 (Ortschaftsbereich Hainbach); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 31. August 2020 ersucht [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] um Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.20) hinsichtlich Umwidmung des Teilstück Nr. 1651 mit der Baufläche .213, KG. Hartkirchen mit einem Gesamtausmaß von 1209 m², von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Bauland -Dorfgebiet im Ortschaftsbereich von Hainbach.

Beim bestehenden Objekt handelt es sich um eine ehemalige Kleinlandwirtschaft. Nachdem keine Bewirtschaftung mehr erfolgt, ist vorgesehen die Fläche in Bauland umzuwidmen, damit am Gebäudebestand entsprechende Baumaßnahmen vorgenommen werden können.

Der bereits gewidmete Teil des Grundstücks soll als eigener Bauplatz abgetrennt werden. Es ist beabsichtigt diesen Bauplatz an eine Familie im Ort zu verkaufen. Hier gibt es auch schon Interessenten.

In der gegenständlichen Angelegenheit fand bereits seitens der örtlichen Raumordnung eine positive Vorbegutachtung statt.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 16.09.2020 folgendes aus:

Zitat Anfang:

[REDACTED] wünscht die Restfläche Grünland aus dem Grst. Br. 1651 KG Hartkirchen in Dorfgebiet umwidmen zu lassen.

Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass es sich beim bestehenden Objekt .213 um eine ehemalige Kleinlandwirtschaft gehandelt hat. Um beim Objekt Hainbach 4 entsprechende Baumaßnahmen vornehmen zu können, soll die Fläche in Bauland umgewidmet werden. Der bereits gewidmete Teil des Grundstückes soll als eigener Bauplatz abgetrennt und verkauft werden.

Die geplante Neuwidmung liegt in der Ortschaft Hainbach, wird zweiseitig von der Widmung Dorfgebiet und Grünland begrenzt und weist eine Gesamtfläche von rund 1209m² auf.

Lt. Derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist am betroffenen Bereich eine Dorffunktion mit definitiven Siedlungsgrenzen festgelegt worden. Die beantragte Umwidmungsfläche liegt innerhalb dieser Dorffunktion und Siedlungsgrenze und ist somit mit dem rechtskräftigen ÖEK zu vereinbaren. Eine Änderung des ÖEK's ist daher nicht erforderlich.

Im schriftlichen Teil des ÖEK's (Grundlagenanalyse (ehem. Problem-, Ziel- und Maßnahmenkatalog)) wurde von der Gemeinde Hartkirchen festgelegt, dass in Bezug auf die sparsame Inanspruchnahme von Bauland „zukünftig die Bauplatzgrößen max. 800-1.000m²“ betragen sollen. In Einzelfällen aufgrund der Lage, Topographie, Parzellenform etc. max. 1.200m²“ möglich sind.

Aus ortsplanerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden, da der Umwidmungsantrag von Frau Gruber dem rechtskräftigen ÖEK2 entspricht, die gesamte technische Infrastruktur vorhanden und die Änderung als Abrundungsfläche anzusehen ist.

Gemäß sparsamer Inanspruchnahme von Bauland wird gewährt, dass die rund 1200m² Neuwidmung Dorfgebiet aus Sicht der Ortsplanung aufgrund der Parzellenform, der Randlage und der Einschränkung durch den Schutzbereich der Hochspannungsleitung (keine Bebauung im Schutzbereich) toleriert werden kann.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Der Planungsinteressent [REDACTED] leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen

Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.20 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 31.08.2020.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Hainbach (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.20):

- Umwidmung des Teilstück Nr. 1651 mit der Baufläche .213, KG. Hartkirchen mit einem Gesamtausmaß von 1209 m², von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Bauland -Dorfgebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

14. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 30.08.2020
15. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 16.09.2020
16. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.20, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 16.09.2020
17. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 01.10.2020)
18. Flächenbilanz und Baulandprognose
19. Plankosten-Vereinbarung vom 31.08.2020

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED], und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Moshammer, mit dem Datum vom 31.08.2020, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 4.50 Ortschaftsbereich Hachlham) ; Verlängerung der Nutzungsvereinbarung gemäß §16 Oö Raumordnungsgesetz 1994

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge der Flächenwidmungsänderung 4.50 im Ortschaftsbereich von Hachlham haben die damaligen Antragsteller und Grundeigentümer [REDACTED] als Nutzungsinteressenten eine Nutzungsvereinbarung betreffend der zeitgemäßen und widmungsgemäßen Nutzung mit der Gemeinde Hartkirchen unter nachstehender gesetzlicher Grundlage abgeschlossen.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat am 16.09.2015 beschlossen.

Zitat Anfang:

§ 16

Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. *Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;*
2. *der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baulandgrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können; Vereinbarung zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.*
3. *Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.*

(Anm: [LGBl.Nr. 83/1997, 73/2011](#))

(2) Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.

(3) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen finanziellen Mittel hat das Land Oberösterreich der Gemeinde zur Unterstützung der Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik Förderungen zu gewähren. (Anm: [LGBl. Nr. 83/1997](#))

Zitat Ende

Die Nutzungsvereinbarung lautet im Wortlaut wie folgt:

Zitat Anfang:

Anlage 3 – [REDACTED] Nutzungsvereinbarung

- a) Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab rechtskräftiger Verordnung der Baulandwidmung im Sinne der baurechtlichen Vorschriften selbst zu bebauen (Hauptbebauung).
- b) Sollte eine Hauptbebauung zum unter Punkt a) festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgen, so wird einvernehmlich zwischen den Nutzungsinteressenten und der Gemeinde festgelegt und vereinbart, dass die in den Anlagen 1 – 2 beschriebene und vertragsgegenständliche Grundstücksfläche von Bauland-Dorfgebiet in Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ rückgewidmet wird.
- c) Die Nutzungsverpflichteten erklären ausdrücklich gegenüber der Gemeinde, im Falle einer Rückwidmung wie unter Punkt b) beschrieben, auf etwaige Entschädigungsansprüche jeglicher

Art, selbst auch für den Fall, dass ihnen solche nach Gesetzesvorschriften zusteht, zu verzichten.

- d) *Die Nutzungsinteressenten bzw. die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die Gemeinde Hartkirchen vor dem Abschluss von Kauverträgen oder sonstigen Verträgen zur Eigentumsübertragung des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes zu verständigen, um sicherzustellen, dass die Bauverpflichtung übernommen wird.*

Zitat Ende

Mit schriftlicher Eingabe vom 07.10.2020 ersucht der aktuelle Eigentümer [REDACTED] ([REDACTED]) um Verlängerung der Nutzungsvereinbarung bis Ende Oktober 2021. Er entschuldigt sich in seinem Schreiben für die Fristversäumnis und gibt bekannt, das geplante Bauvorhaben 2021 definitiv umzusetzen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vom Gemeinderat am 04.09.2015 beschlossene Nutzungsvereinbarung gemäß §16 Oö Raumordnungsgesetz 1994, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen und den damaligen Grundeigentümern [REDACTED], betreffend der zeitgemäßen Bebauung und widmungsgemäßen Nutzung des Umwidmungsgrundstückes wird bis 31. Oktober 2021 verlängert.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.4

3.5 Gestattungsvertrag; Anschluss einer Verkehrsfläche an die L 1216 Oed-in-Bergen Straße

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für den Anschluss der Verkehrsfläche „Zufahrt Feuerzeughaus Oed in Bergen“ an die L 1216 Oed-in-Bergen Straße im Bereich bei km 4,655 re.i.S.d.Km ist es notwendig mit dem Land OÖ. einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Der Inhalt dieses Vertrages regelt die Bedingungen und Auflagen für den Anschluss der Verkehrsfläche „Zufahrt Feuerzeughaus Oed in Bergen“ an die L 1216 Oed-in-Bergen Straße bei km 4,655 re.i.S.d.Km.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Gestattungsvertrag, der den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die L 1216 Oed-in-Bergen Straße bei km 4 re.i.S.d.Km. regelt, beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.5

3.6 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21 (Ortschaftsbereich Hartkirchen); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 27. Oktober 2020 ersucht die Diözesane Immobilien-Stiftung, als Bevollmächtigte für die Vertretung der Interessen der römisch-katholischen Pfarrpfürnde mit Sitz in Hafnerstraße 18-20, 4020 Linz um die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.21) hinsichtlich Umwidmung des Grundstück Nr. 242/1 (Teilfläche), KG. Hartkirchen mit einem Gesamtausmaß von 11747 m², von derzeit Grünland in Bauland – Wohngebiet, Verkehrsfläche und Parkplatz im Ortschaftsbereich von Hartkirchen.

Durch die Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke würde ein Lückenschluss zu den umgebenden Gebäuden hergestellt.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 10.11.2020 folgendes aus:

Zitat Anfang:

Die Diözesane Immobilien-Stiftung beantragt die Restfläche Grünland (LAFOWI) aus dem Grundstück Nr. 242/1 KG Hartkirchen auf Bauland W – Wohngebiet und Verkehrsfläche umwidmen zu lassen. Des weiteren wurde die PZ 248/1 im Auftrag angeführt, in diesem Fall wird festgehalten, dass es sich bereits um eine rechtskräftige Widmung Wohngebiet und Parkplatz handelt. Der Parkplatz soll entlang der Schmiedstraße weitergeführt werden und die verkehrsmäßige Teilverbindung zwischen der Achleitner Straße und Schmiedstraße darstellen.

Die geplante Umwidmungsfläche liegt im nördlichen Randbereich des Hauptortes Hartkirchen, wird dreiseitig von den Baulandwidmungen – Wohngebiet und Sondergebiet des Baulandes und einseitig von Widmung Grünland (LAFOWI) umschlossen.

Die Umwidmungsfläche Wohngebiet hat ein Gesamtausmaß von rund 10.623m², rund 926m² Verkehrsfläche und rund 198m² Parkplatz.

Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass die Bebauung in 2 Etappen erfolgen soll.

Erste Bauetappe: Mehrgeschoßiger Wohnbau im Süden mit ca. 12 Wohnungen ohne Tiefgarage (TG) im Eigentum und 12 Carports. Im Norden ca. 18 Mietwohnungen mit TG.

Zweite Bauetappe: Mehrgeschossiger Wohnbau – 3 Gebäude mit ca. 42 Mietwohnungen samt TG. Teile des südlichen Grundstückes sollen als Einfamilienhaus – Parzellen zum Verkauf angeboten werden. Die Verkehrsflächen sollen ins öffentliche Gut abgetreten werden.

Laut derzeit rechtskräftigen ÖEK 2 liegt der Umwidmungsbereich innerhalb der definitiven Siedlungsgrenzen. Aus ortsplanerischer Sicht ist daher eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht erforderlich. Die beantragte Änderung ist mit dem rechtskräftigen ÖEK vereinbar.

Für den betreffenden Bereich ist ein Anschluss an den Ortskanal sowie an die Ortswasserleitung möglich.

Die sozialen Infrastrukturen bzw. Geschäfte des täglichen Bedarfs werden im Hauptort gedeckt und sind fußläufig gut erreichbar:

- Gemeindeamt, Kirche ~ 500 m in ~ 6 min Gehzeit erreichbar
- Schule, Kindergarten ~ 550 m in ~ 7 min Gehzeit erreichbar
- Spar, Hofer Markt ~ 900 m in ~ 9 min Gehzeit erreichbar

Die Flächenbilanz Stand März 2016 zeigt einen ungenutzten Anteil von Wohnbauland von rund 14,00% auf.

Die beantragte Umwidmung entspricht dem Gestaltungskonzept „Pfarrpfürnde“ vom 26. April 2010. Aus Sicht der Ortsplanung besteht gegen die beantragte Änderung kein fachlicher Einwand,

da es sich hierbei um die Verdichtung des Hauptortes mit allen technischen und sozialen Einrichtungen handelt und die Änderung mit dem rechtskräftigen ÖEK zu vereinbaren ist. Im Weiteren handelt es sich um die Schließung einer bestehenden Baulücke.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Der Planungsinteressent „Diözesane Immobilien-Stiftung“, Hafnerstraße 18 - 20, 4020 Linz (bevollmächtigte Vertretung der römisch-katholischen Pfarrpfünde Hartkirchen), leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.21 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 05. bzw. 10.11.2020.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Hartkirchen (Antragsteller Diözesane Immobilienstiftung, 4020 Linz, Hafnerstraße 18 – 20 als bevollmächtigte Vertretung der Interessenten der römisch – katholischen Pfarrpfünde Hartkirchen) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21):

- Umwidmung des Grundstück Nr. 242/1 (Teilfläche), KG. Hartkirchen mit einem Gesamtausmaß von 11747m², von derzeit Grünland in Bauland – Wohngebiet und Verkehrsfläche/Parkfläche im Ortschaftsbereich von Hartkirchen.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

20. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.11.2020
21. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 10.11.2020
22. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.21, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 05. bzw. 10.11.2020
23. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 01.10.2020)
24. Flächenbilanz und Baulandprognose
25. Plankosten-Vereinbarung vom 05. bzw. 10.11.2020

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen Pfarrpfünde Hartkirchen, Diözesane Immob. Stiftung, 4200 Linz, Hafnerstraße 18 - 20 und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 05. bzw. 10.11.2020, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BERATUNG:

GR Erwin Geiger

Werden auch Grundstücke verkauft?

Vorsitzender

Soweit ich informiert bin, werden Richtung Siedlung Parzellen zum Verkauf angeboten und es werden Mietwohnungen und Eigentumswohnungen errichtet. Die Aufschließung erfolgt über die Landesstraße.

GR Margot Arthofer

Ist Richtung „Betreutes Wohnen“ etwas geplant?

Vorsitzender

Es ist eher altersgerechtes Wohnen angedacht. Ein Konzept wird noch ausgearbeitet.

GR Rainer Rathmayr

Die verkehrsmäßige motorisierte Erschließung kann nur über die Landesstraße über den Parkplatz vom Seniorenheim erfolgen. Ich sehe es als gegeben, dass wir als Gemeinde bei so einem Projekt bei den gestalterischen Rahmenrichtlinien mitverhandeln. Im Planungsausschuss sollen wir über die Erstellung eines Bebauungsplanes beraten. Als Gemeinde können wir berechtigterweise bei diesem Projekt mitreden. Ich ersuche, diesen Punkt bei der nächsten Planungsausschusssitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Vorsitzender

Ich denke, wir warten auf die Projektvorlage und wir bauen das gemeinsam im Ausschuss zu einem ordentlichen Konzept aus.

GR Peter Hinterberger

Zu gegebener Zeit muss es dann auch ein Gespräch in der Verkehrsabteilung des Landes OÖ. bezüglich Frequenz geben.

GR Franz Dunzinger

Unsere Wünsche gehören im Vorfeld deponiert, damit sie miteingeplant werden können. Im Nachhinein ist es schwierig.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.6

3.7 Feldweg "Paching-Hinteraigen" - Auflassung des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 3139/2, KG Oed in Bergen – Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 30.12.2019 richtet sich [REDACTED] mit nachstehender Eingabe an die Gemeinde:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich/wir beziehen uns auf den Weg Nr. 3139/2 in der KG Oed in Bergen, welcher zwischen meinem/unseren Grundstück Nr. 3228, KG Oed in Bergen und dem Grundstück Nr. 3225, (der Fam. [REDACTED]) KG Oed in Bergen, laut Plan, führt.

Beim seinerzeitigen Straßenbau (Grst. Nr. 3249), wurde die Löschung des öffentlichen Gutes (die „alte Straße“ mit dem Grst. Nr. 3139/2) mit den zuständigen Personen vereinbart und dafür wurde von den jeweiligen Grundbesitzern andere Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt.

Wie ich/wir nun feststellen mussten, wurde die vereinbarte Löschung im Grundbuch noch nie durchgeführt.

Eine Planskizze dazu liegt dem Schreiben bei.

Jedoch hätte die Auflassung des öffentlichen Gutes beim seinerzeitigen Straßenbau, Grst. Nr. 3249, schon gelöscht werden müssen!

Ich ersuche nun Sie als Bürgermeister, der Auflassung des öffentlichen Gutes Nr. 3139/2, KG Oed in Bergen, nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

In der Gemeinderatssitzung am 10.06.2020 wurde somit einstimmig der Grundsatzbeschluss über die Auflassung des öffentlichen Gutes des Feldweges „Paching-Hinteraigen“, Parzelle Nr. 3139/2, KG Oed in Bergen und Zuschreibung zu den Liegenschaften [REDACTED] und [REDACTED], gefasst.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 06.10.2020 bis 20.10.2020 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Auflassung durch vier Wochen, nämlich vom 21.10.2020 bis 18.11.2020 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 06.10.2020). Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 01.10.2020 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 4/2020.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Gemeinderat hat daher einen Beschluss wie folgt zu fassen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 – 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes Feldweg „Paching-Hinterlagen“ mit der Grundstücksnummer 3139/2, KG Oed in Bergen, wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 19.11.2020, Zahl: 612-1/Paching-Hinterlagen/2020, beschlossen.

Die Teilstücke Nr. 1 (Ausmaß: 287 m²) und Nr. 3 (Ausmaß: 64 m²) werden kostenlos in den Gutsbestand von [REDACTED] übertragen.

Die Übertragung des Teilstückes Nr. 2 (Ausmaß: 352 m²) erfolgt ebenso kostenlos und wird in den Gutsbestand von [REDACTED] übertragen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung tragen die Antragsteller.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 19.11.2020, Zl.: 612-1/Paching-Hinterlagen/2020 sowie
2. die Planurkunde des Zivilgeometers DI Christoph Bauer aus 4020 Linz, mit dem Datum vom 08.09.2020, Maßstab 1:1000

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.7

3.8 Ansuchen um Übernahme einer Privatstraße in das öffentliche Gut (Bereich Ortschaft Karling); Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 27.02.2020 richten sich [REDACTED], mit nachstehender Eingabe an die Gemeinde:

Wir ersuchen das Grundstück Nr. 745/7, KG Schaumberg als Gemeindestraße in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Wir haben angenommen, dass dieses Teilstück bereits öffentlich ist. Sämtliche Winterdienstarbeiten und Erhaltungsarbeiten (z.B. Bankett) wurden schon immer von der Gemeinde durchgeführt.

[REDACTED]

In der Gemeinderatssitzung am 10.06.2020 wurde somit einstimmig der Grundsatzbeschluss über die Übernahme des Privatweges Parzelle Nr. 745/7, KG Schaumberg in das öffentliche Gut der Gemeinde Hartkirchen, gefasst.

Gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

Gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 06.10.2020 bis 20.10.2020 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Übernahme des Grundstücks Nr. 745/7, KG Schaumberg in das öffentliche Straßengut durch vier Wochen, nämlich vom 21.10.2020 bis 18.11.2020 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 06.10.2020). Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 01.10.2020 die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 4/2020.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Gemeinderat hat heute einen Beschluss wie folgt zu fassen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Übernahme der Privatstraße mit der Grundstücksnummer 747/7, KG Schaumberg, und deren Widmung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 19.11.2020, Zahl: 612-1/Gemeindestraße Karling/2020, beschlossen.

Der Beschlussfassung werden:

3. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 19.11.2020, Zl.: 612-1/Gemeindestraße Karling/2020 sowie
4. das Mappenblatt der Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen, mit dem Datum vom 27.02.2020, Maßstab 1:1000

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.8

3.9 Flächenwidmungsplanänderung 5.14; Infrastrukturkostenbeteiligung; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge des beantragten Verfahrens auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.14 () für die Errichtung des Billa-Marktes ist eine Umlegung bzw. Erneuerung des Ortskanals erforderlich.

Grundsätzlich sind sämtliche Kosten der Aufschließung des Grundstückes (Straße, Wasser, Kanal) vom Grundeigentümer bzw. (Umwidmungswerber) zu entrichten.

Grundlage ist der Abschluss einer sogenannten „Infrastruktur-Vereinbarung“ (=Vereinbarung über die Tragung von den Grundstücken betreffenden Infrastrukturkosten) gemäß §16 Abs. 1 Z1 OÖ. ROG 1994.

Aufgrund des hohen Alters von ca. 40 Jahren und des unklaren Erhaltungszustandes des Kanalstranges in diesem Bereich, ist eine Überbauung nicht möglich. Über die geplante Kanal-Umlegung bzw. Erneuerung wurde bei der Firma KUP bei einer Besprechung am 02.07.2020 eine Grobkostenschätzung angefordert, welche am 07.07.2020 einlangte.

Die Baukosten für den Kanal betragen demnach ca. 250.000 € (exkl. Mwst.).

Bei einer gemeinsamen Besprechung am 03.09.2020 im Gemeindeamt wurde eine Kostenteilung hinsichtlich der Kanalumlegung / Erneuerung zwischen Antragsteller und der Gemeinde angedacht, wobei 40% (oder max. 100.000 € exkl. Mwst.) von der Gemeinde zu tragen wären und 60% bzw. der Restbetrag vom Antragsteller.

Etwaige Förderungen sind nicht inbegriffen und kommen zur Gänze der Gemeinde Hartkirchen zugute.

Die vertragliche Vereinbarung würde im Zuge des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung über den Infrastrukturkostenbeitrag erfolgen.

Positiv hervorzuheben wäre in diesem Fall die 60% Kostenersparnis für die Erneuerung in diesem Bereich und zusätzlich die Erhaltung des Billa-Marktes im Gemeindegebiet Hartkirchen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens 5.14 () beteiligt sich die Gemeinde an der Kanalumlegung bzw. Erneuerung mit einem Prozentsatz von 40% oder maximal 100.000 € (exkl. Mwst.). Etwaige Förderungen sind nicht inbegriffen und kommen zur Gänze der Gemeinde Hartkirchen zugute.

Der Restbetrag wird vom Antragsteller bzw. den Umwidmungswerbern übernommen.

Die vertragliche Vereinbarung würde im Zuge des Abschlusses der privatrechtlichen Vereinbarung über den Infrastrukturkostenbeitrag erfolgen.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Ich ersuche, wieder Ausschusssitzungen durchzuführen, speziell Bauausschusssitzungen und uns wieder mehr einzubinden. Im Vorfeld bei der Planung mitzureden, ist sicherlich leichter und ich möchte festhalten, dass beim Parkplatz eine Grünbepflanzung vorgenommen wird. Der Parkplatz sollte auch bei Veranstaltungen im Ort genützt werden können.

GR Gerhard Sageder

Worin liegt der Vorteil für die Gemeinde durch die finanzielle Beteiligung? Ein Billa-Markt ist derzeit vorhanden.

Vorsitzender

Wenn die Umfahrung kommt, möchte die Billa nicht mehr am alten Standort sein und die Betreiber sind an [REDACTED] herantreten. Wir bekommen ein großes Stück neuen Kanal, der in den nächsten Jahren sonst zu einem Problem wird. Der Billa-Markt wird neu strukturiert und bleibt unse-rem Ort erhalten.

GR Gerhard Sageder

Das ist ganz schön, aber trotzdem müssen wir die Kosten für die Gemeinde im Auge behalten. Ich glaube nicht, dass wir uns bei jedem Geschäftsmarkt oder jeder Firma finanziell beteiligen müssen. Grundsätzlich sehe ich das nicht ein.

GR Rainer Rathmayr

Wir sehen das grundlegende Projekt dahinter kritisch. Es ist kein Zugewinn für die Versorgungslage in der Gemeinde, wenn Geschäftsflächen auf einen Punkt zusammenmassiert werden. Unserer Mei-nung nach ist das nicht das richtige Projekt an der richtigen Stelle. In Hartkirchen fehlen in anderen Bereichen Geschäfte. Der Ausschuss war leider in die Vorgespräche nicht eingebunden. Für die Kanalsanierung gibt es klare Strukturen und Abläufe. Ich kann nicht nachvollziehen, dass wir uns bei einer Sanierung von 250 m 60 % sparen würden. Da keine Informationen vorliegen, sehe ich dies als Kanalumlegung, die etwas mit den Bebauungswünschen zu tun hat. Wir als Fraktion können keinen Anhaltspunkt finden, warum wir als Gemeinde einen Kostenbeitrag leisten sollten .

GR Gerhard Sageder

Hier muss ich GR Rathmayr zustimmen. Es gibt kein Sanierungskonzept und es handelt sich um eine reine Umlegung, um gewisse Bautätigkeiten zu forcieren. Die Information ist sehr dürftig.

GR Josef Greinöcker

Meine innere Stimme sagt mir, es handelt sich um eine Wirtschaftsförderung. Auf der einen Seite achtet man auf Transparenz und hier wird durch ein Argument, welches man vorschiebt, versucht, ein Unternehmen zu unterstützen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

18 JA-Stimmen – 7 SPÖ, 5 ÖVP, 6 FPÖ

7 NEIN-Stimmen – 3 GRÜNE, 4 ÖVP

**(GR Dunzinger Franz, GR Rathmayr Karin,
GR Sageder Gerhard, GR Josef Greinöcker).**

----- ENDE TOP. 3.9

3.10 **Gemeindestraße "Karlingerstraße" - Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 3070/1, KG Hartkirchen - Beschlussfassung**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 29.01.2019 fand auf der Karlingerstraße im Bereich des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 3070/1, KG Hartkirchen, eine Vermessung (Grenzbereinigung) des Geometers DI Gerhard Rabanser, 4070 Eferding, statt. Dieser Vermessung liegt die Planurkunde mit dem Datum vom 11.02.2019 geändert am 14.05.2020, GZ.: 0879c/19, zugrunde.

In der ursprünglichen Planurkunde vom 11.02.2019 wäre vorgesehen gewesen, eine zweite Fläche von 231 m² im Bereich des Betriebsareals der [REDACTED] aufzulassen. Nach dem die Auflassung dieser Fläche vom Gemeinderat nicht mit 2/3 Mehrheit beschlossen wurde, wurde diese Fläche nun aus dem Plan herausgenommen.

In der aktuellen Planurkunde vom 14.05.2020 ist nun nur noch eine Teilfläche ausgewiesen, welche aufgrund einer Grenzbereinigung aufgelassen werden soll. Diese öffentliche Verkehrsfläche (Teilfläche 1 – Ausmaß 2 m²) ist für den Gemeingebrauch entbehrlich.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 18.09.2019 bis 02.10.2019 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Auflassung durch vier Wochen, nämlich vom 03.10.2019 bis 31.10.2019 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 18.09.2019).

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 4/2019.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Gemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 – 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Auflassung einer Teilfläche bei der Gemeindestraße „Karlingerstraße“ mit der Grundstücksnummer 3070/1, KG Hartkirchen, wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 01.12.2020, Zahl: 612-1/Karlingerstraße/2020, beschlossen.

Das Teilstück Nr. 1 im Ausmaß von 2 m² erfolgt in Folge einer Grenzbereinigung durch einen Flächenabtausch kostenlos.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 01.12.2020, Zl.: 612-

- 1/Karlingerstraße/2020 sowie
2. die Planurkunde des Geometers DI Gerhard Rabanser, mit dem Datum vom 14.05.2020, Maßstab 1:500

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben
22 JA-Stimmen – 7 SPÖ, 9 ÖVP, 5 FPÖ, 1 GRÜNE
2 Stimmenthaltungen – GR Rainer Rathmayr, GR August Wurm
GR Schauer Christoph war bei der Abstimmung nicht im Saal.

----- ENDE TOP. 3.10

3.11 DRINGLICHKEITSANTRAG; Eisenbahnübergang "Neu" Karling - Straßenbau; Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr als zuständige Behörde wurden entsprechend der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 im Sommer / Herbst 2019 unter anderem die Bahnübergänge in Karling überprüft, wobei festgestellt wurde, dass es dort sicherheitstechnische Probleme gibt (z.B. fehlender „Anhalteraum“ für den Fahrzeugverkehr), welche die Sperre von drei Bahnübergängen in der Ortschaft Karling zur Folge hat. (siehe Übersichtsplan in den Anlagen)

Um weitreichende Umwege für die Bevölkerung zu vermeiden, wurde von der Gemeinde in Abstimmung mit der ÖBB und der Straßenmeisterei ein Verkehrskonzept erarbeitet. Auf Basis dieses Verkehrskonzeptes wurden 2 Varianten für einen neuen Ersatz - Bahnübergang samt dem dazugehörigen Straßenbau von der ÖBB ausgearbeitet und den Grundanrainern im Beisein von Bürgermeister Moshammer, Herrn Entholzer und Herrn Kepplinger (beide ÖBB) vorgestellt, wobei sich nur eine Variante im Sinne der Nachhaltigkeit (bereits ausgelegt für eventuellen Personenverkehr in Zukunft) als zielführend herauskristallisierte.

Nach Einzelgesprächen mit den hauptbetroffenen Grundeigentümern wurde von diesen eine grundsätzliche Zustimmung zu diesem Projekt zugesichert.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bau eines neuen Ersatz - Eisenbahnüberganges samt dem dazugehörigen Straßenbau lt. beiliegendem Grobentwurf der ÖBB.

BERATUNG:

GR Johann Humer

Eine gute Lösung wäre angebracht, auch im Hinblick auf eine LILO-Anbindung. Für uns sicherlich eine sinnvolle Angelegenheit und unbedingt notwendig.

Vorsitzender

Es werden drei Bahnübergänge geschlossen, dafür wird ein ordentlicher Bahnübergang errichtet. In Zukunft müssen wir 50 % bei den Bahnübergängen übernehmen. Es ist ein großer Schritt in Richtung LILO-Anbindung.

GR Johann Roithmayr

Bis wann hat die Umsetzung zu erfolgen?

Vorsitzender

Wenn das Projekt steht, wird im Frühjahr damit begonnen. Wir haben bereits um Fristverlängerung angesucht, sonst wäre der Bahnübergang schon geschlossen worden. Die Planung erfolgt seitens der ÖBB und kostet uns nichts.

GR Rainer Rathmayr

Man muss das als unseren Beitrag zur Herstellung der Infrastruktur sehen, dass irgendwann der Personenverkehr auf dieser Strecke wieder mehr wird. Viele wollen eine Anbindung vom Bahnhof Aschach über Hartkirchen an den Zentralraum. Das wäre für viele Pendler und Pendlerinnen eine Riesenverbesserung. Sehr sinnvoll.

GR Peter Hinterberger

Die erste Hürde, mit den Anrainern zu sprechen, ist geschafft und auch die Behörden machen mit. Es ist wichtig, den Fuß drinnen zu haben.

GR Margot Arthofer

Wir möchten nicht das Bild vermitteln, bei diesem Projekt nicht dabei zu sein.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.11

4 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1 Abschluss Indirekteinleiterabkommen; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die [REDACTED] hat um Ableitung von betrieblichen - Abwässern – Mineralölverunreinigte Abwässer vom Waschplatz mit Ableitung über eine Mineralölabscheideanlage - in die öffentliche Kanalisationsanlage angesucht.

Vom Reinhaltungsverband Eferding wurde hierzu beiliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“ erstellt.

Gemäß § 32b WRG bedarf diese Einleitung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens sowie der Gemeinde Hartkirchen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat heute einen Beschluss wie folgt zu fassen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die vorliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“, mit der [REDACTED] wird genehmigt und beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.1

4.2 Änderung bzw. Neufassung der Wassergebührenordnung; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Wasseranschlussgebühren

Entsprechend der Empfehlung der Oö. Landesregierung betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1.1.2021 wie unten dargestellt € 2.077,00 netto.

2020: Mindestanschlussgebühr € 2.043,00 netto (inkl. € 2.247,30)	IKD-Empfehlung: 2021: Mindestanschlussgebühr € 2.077,00 netto (inkl. € 2.284,70) = Erhöhung um 1,66 %
bezogen auf 150 m ² ergibt pro m ² : € 13,62/m ² netto (inkl. € 14,99)	€ 13,85/m² netto (inkl. € 15,24)

Die Mindestanschlussgebühr für das Jahr 2021 soll daher mit € 2.077,00 (€ 2.284,70 inkl. 10 % MwSt.) festgelegt werden.

Wasserbenützungsgebühren

Analog der Anschlussgebühren wurden die gesetzlichen Mindest-Benützungsgebühren für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

2020: Mindestgebühr: € 1,59 netto (inkl. € 1,75)	IKD-Empfehlung: 2021: Mindestgebühr: € 1,62/m³ netto (inkl. € 1,79) = Erhöhung um 1,89 %
2020: jährliche Grundgebühr: € 60,00 netto (inkl. € 66,00)	2021: jährliche Grundgebühr: € 60,00 netto (inkl. € 66,00) Keine Erhöhung der Grundgebühr, da Kostendeckung gegeben (und damit keine zusätzliche Belastung der Bürger*innen notwendig)

Die Mindestbenützungsgebühr für das Jahr 2021 soll daher mit € 1,62/m³ netto (€ 1,79 inkl. 10 % MwSt.) festgelegt werden. Die jährliche Grundgebühr soll nicht erhöht werden.

Die übrigen Wasserbenützungsgebühren werden entsprechend diesem Satz erhöht. Es erfolgt noch **keine inhaltliche Änderung** der Wassergebührenordnung, da die anhängigen Verfahren im Rahmen der Pflichtanschlüsse noch nicht abgeschlossen sind.

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Wassergebührenordnung vor, welche dem Gemeinderat durch Auflage zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Wasseranschlussgebühren und die Wasserbenutzungsgebühren werden entsprechend den Ausführungen im Bericht per 1.1.2021 erhöht.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BERATUNG:

GR Johann Roithmayr

Es erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern nur die gesetzliche notwendige Anpassung. Im Umweltausschuss wurde schon vorberaten bzw. glaube ich, dass sogar schon ein Entwurf mit einer inhaltlichen Abänderung erarbeitet wurde. Wann ist eine Umsetzung geplant?

GR Johann Humer

Seit Mai hat es keine Umweltausschusssitzung mehr gegeben und ich habe diesbezüglich auch keine Information mehr erhalten.

GR Rainer Rathmayr

Für Anfang Februar ist eine Ausschusssitzung geplant.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.2

4.3 Änderung bzw. Neufassung der Kanalgebührenordnung; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Kanalanschlussgebühren

Entsprechend der Empfehlung der Oö. Landesregierung betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1.1.2021 wie unten dargestellt € 3.465,00 netto.

	IKD-Empfehlung:
2020: Mindestanschlussgebühr € 3.408,00 netto (inkl. € 3.748,80)	2021: Mindestanschlussgebühr € 3.465,00 netto (inkl. € 3.811,50) = Erhöhung um 1,67 %
bezogen auf 150 m ² ergibt pro m ² : € 22,72/m ² netto (inkl. € 25,00)	€ 23,10/m² netto (inkl. € 25,41)

Die Mindestanschlussgebühr für das Jahr 2021 soll daher mit € 3.465,00 (€ 3.811,50 inkl. 10 % MwSt.) festgelegt werden.

Kanalbenützungsgebühren

Analog der Anschlussgebühren wurden die gesetzlichen Mindest-Benützungsgebühren für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

	IKD-Empfehlung:
2020: Mindestgebühr: € 3,91 netto (inkl. € 4,31)	2021: Mindestgebühr: € 3,99/m³ netto (inkl. € 4,39) = Erhöhung um 2,04 %
2020: jährliche Grundgebühr: € 77,28 netto (inkl. € 85,00)	2021: jährliche Grundgebühr: € 77,28 netto (inkl. € 85,00) Keine Erhöhung der Grundgebühr, da Kostendeckung gegeben (und damit keine zusätzlich Belastung der Bürger*innen notwendig)

Die Mindestbenützungsg Gebühr für das Jahr 2021 soll daher mit € 3,99/m³ netto (€ 4,39 inkl. 10 % MwSt.) festgelegt werden. Die jährliche Grundgebühr soll nicht erhöht werden.

Die übrigen Kanalbenützungsg Gebühren werden entsprechend diesem Satz erhöht.

Weiters erfolgt **eine inhaltliche Änderung** der Kanalgebührenordnung, an die bereits abgestimmte Wassergebührenordnung.

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Kanalgebührenordnung vor, welche dem Ge-

meinderat durch Auflage zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren werden entsprechend den Ausführungen im Bericht per 1.1.2021 erhöht. Die Kanalgebührenordnung ist inhaltlich an die bereits abgestimmte Wassergebührenordnung anzupassen.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(GR Margot Arthofer war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 4.3

5 UMWELT- UND ABFALLANGELEGENHEITEN

5.1 Änderung bzw. Neufassung der Abfallgebührenordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Lt. Mitteilung des Bezirksabfallverbandes Eferding **erhöht** sich der **Abfallwirtschaftsbeitrag** im kommenden Jahr **nicht**. Es wird jedoch auf die Erhöhung im Jahr 2020 in Höhe von 21,95 % verwiesen. Begründet wurde diese Erhöhung mit erhöhten Kosten für Problemstoffe sowie höhere Kosten bei Bauschutt, Althölzer usw. Außerdem sei mit geringeren Erlösen zu rechnen.

Für die **Sammel- und Transportkosten** Hausabfall, Sperrabfall und BIO-Abfall wurden folgende Index-Anpassungen bekannt gegeben:

Hausabfall: + 0,70 %
Sperrabfall: + 0,68 %
Bio-Abfall: + 1,44 %

Bei den **Behandlungskosten** für Hausabfall und Sperrabfall ist mit **keiner** Erhöhung rechnen. Eine Tonne kostet derzeit 151,00 Euro je Tonne.

Da der Abschnitt Müllbeseitigung immer kostendeckend geführt werden muss, wurde von der Finanzabteilung eine Kalkulation für das Jahr 2021 (auf Basis der Mengen 2020) erstellt.

Im Jahr 2019 teilte der Bezirksabfallverband Eferding mit, dass sich der Abfallwirtschaftsbeitrag im Jahr 2020 um ca. 21,95 % erhöhen wird. Begründet wurde diese Erhöhung mit erhöhten Kosten für Problemstoffe sowie höhere Kosten für Bauschutt, Althölzer usw. Zusätzlich sei mit geringeren Erlösen zu rechnen.

Die Gebühren 2020 wurden dieser genannten Erhöhung angepasst. Das heurige Jahr hat jedoch gezeigt, dass der Abfallwirtschaftsbeitrag diesen Prozentsatz nicht erreichen wird und für das kommende Jahr somit lt. Bezirksabfallverband mit keiner Erhöhung zu rechnen ist. Die Kalkulation 2021 wurde den tatsächlichen Zahlen 2020 angepasst, sodass die Abfallgebühr von 5,17 € mit 5,14 € (netto) kalkuliert werden konnte. Der Jahresbetrag (für 13 Abfahren) beträgt daher 73,50 € anstatt 73,93 €.

	2020	2021
Abfallgebühr jährlich	73,93 €	73,50 €
Grundgebühr	112,75 €	118,02 €
Gesamtjahresgebühr für 13 Entleerung	186,68 €	191,52 €
Vierteljährliche Vorschreibung	46,67 €	47,88 €

Die Erhöhung beträgt im Vierteljahr 1,21 € oder 2,59 %.

Der Erhöhung ergibt sich vor allem durch die **Erhöhung Anzahl Biotonnen, Flurreinigungsaktion und Betriebskosten** Grünschnittanlage. Angemerkt wird wiederum, dass in der Grundgebühr aber auch alle jene Kosten enthalten sind, die der Bürger in Anspruch nehmen kann – Grünschnittentsorgung, ASZ, Windelcontainer usw.

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Abfallgebührenordnung vor, welche dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Abfallgebühren werden entsprechend den Ausführungen im Bericht per 1.1.2021 erhöht.
Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 5.1

5.2 Hundeführungsverordnung; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Ausschuss für Örtliche Umwelt-, Wasser- und Kanalangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20. Mai das Thema Leinenpflicht oder das Tragen eines Maulkorbes eingehend beraten. Es wurde angeregt, dass die Thematik in den Fraktionen diskutiert wird, sodass eine Beschlussfassung im Gemeinderat möglich wäre.

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der Hundeführungsverordnung vor, welche dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BERATUNG:

GR Josef Greinöcker

Ich würde das Thema nochmals ganz gerne im Februar im Ausschuss besprechen. Der Text ist in Ordnung, der Plan ist etwas undurchsichtig. Die Leinenpflicht soll auf den Wegen mit Wegerecht gelten. Er birgt die Gefahr, dass die Hundebesitzer glauben, dass die gelb ausgewiesenen Flächen, welche teilweise Privatgrundstücke sind, Freilauflächen für die Hunde sind. Das gehört besser dargestellt.

GR Rainer Rathmayr

Für mich geht klar aus § 1 der Verordnung hervor, dass es sich um die rot gekennzeichneten öffentlichen Wege und die privaten Wegabschnitte mit Gestattungsvertrag – im Prinzip die markierten Wanderwege rund ums Moos - innerhalb der gelben Fläche handelt. Die planliche Darstellung ist missverständlich, aber es geht nur um die Wege. Als Hundehalter muss es mir bewusst sein, dass ich meinen Hund nicht auf einem fremden Grundstück auslassen kann.

GR Josef Greinöcker

Wir stellen uns eine Art Verkehrszeichen vor z.B. Leinenpflicht. Wir wollen das im Ausschuss im Februar noch ordentlich besprechen.

GR Johann Roithmayr

Inhaltlich für uns voll in Ordnung. Es gibt von Grundeigentümern einige Bedenken wegen den ausgewiesenen Flächen und dass es zu Missverständnissen kommen kann. Es stellt sich die Frage, ob man das planlich nicht anders darstellen könnte. Unser Vorschlag wäre eben, dass sich der Ausschuss nochmals mit der Thematik befasst, auch mit der Kennzeichnung der Wege. Mit 01.01.2021 gibt es in OÖ. eine neue Hundehalteverordnung und es wäre zu prüfen, ob unsere Verordnung damit konform geht.

GR Rainer Rathmayr

Es ist geplant, Hinweisschilder aufzustellen. Der Ausgangspunkt waren Anregungen von Grundbesitzern oder Jägern. Es gab immer wieder Zwischenfälle von Wildhatz und auch uneinsichtigen Hundehaltern.

GR Peter Hinterberger

Im Ausschuss am 20.05. wurde darüber diskutiert und es wurde festgelegt, darüber in den Fraktionen zu beraten. Die Fraktionen waren alle informiert. Es hätte jeder etwas einbringen können.

GR Johann Humer

Ich sehe kein Problem, dass die Verordnung nicht klar geregelt wäre. Im Hundehaltegesetz ist auch nicht jedes Grundstück separat angeführt. Es spricht nichts dagegen, diese heute so zu beschließen. Sollte es wider Erwarten Probleme geben, kann man diese „lebende Materie“ anpassen.

GR Franz Dunzinger

Vielleicht könnte man die neuen ausgeschilderten Wanderwege aufnehmen. Mir geht es um den Verbindungsweg zwischen Moos und Kellneringerstraße. Dort laufen alle Hunde frei. Zu 80 % kommen sie mit den Hunden aus dem Ort herauf, bei mir wird abgeleint und die Hunde machen überall hin. Dort wäre eine Leinenpflicht angesagt.

Vorsitzender

Ich bin heute auch für einen Beschluss und gegebenenfalls für eine Evaluierung.

GR Rainer Rathmayr

Es sind dort drei Grundbesitzer betroffen, wo der Privatweg genutzt wird und wo es Gestattungsver-

träge gibt. Dieser Wegabschnitt ist damit gemeint.

ANTRAG VON GR JOSEF GREINÖCKER:

Der Entwurf der Hundeführungsverordnung wird zurück an den Umweltausschuss zur nochmaligen Beratung verwiesen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag von GR Josef Greinöcker

mehrheitlich abgelehnt durch Handerheben

9 JA-Stimmen – ÖVP

16 NEIN-Stimmen – SPÖ, FPÖ, GRÜNE

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die Hundeführungsverordnung in der vorliegenden Fassung beschließen.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

16 JA-Stimmen – SPÖ, FPÖ, GRÜNE

7 NEIN-Stimmen – ÖVP

2 Stimmenthaltungen – GR Erwin Geiger, GR Margot Arthofer (ÖVP).

----- ENDE TOP. 5.2

6 PERSONALANGELEGENHEITEN

6.1 Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung von Reinigungskräften an die Marktgemeinde Aschach an der Donau

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 27.06.2018 wurden zwei Bedienstete der Gemeinde Hartkirchen gem. §§ 3 u. 5 Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz mit Wirksamkeit 01.08.2018 der Marktgemeinde Aschach an der Donau zur Dienstleistung bis zur Fertigstellung der NMS u. VS Hartkirchen zugewiesen. Im Feb. 2020 trat die zugewiesene Reinigungskraft [REDACTED] in die Pension über. Die Nachbesetzung des Postens wurde von der Marktgemeinde Aschach an der Donau vorgenommen. Derzeit ist nur mehr [REDACTED] mit 20 Wochenstunden der Marktgemeinde Aschach an der Donau zur Dienstleistung zugewiesen.

Aufgrund der bevorstehenden Pensionierung von [REDACTED] im März 2021 entsteht in der Volksschule Hartkirchen ein offener Dienstposten, der mit [REDACTED] besetzt werden soll. Nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Aschach an der Donau soll daher die Verordnung über die Zuweisung von Reinigungskräften vom 27.06.2018 mit 31.01.2021 vorzeitig aufgehoben werden.

Gemäß § 51 Abs. 4 Oö. GemO. (Abstimmung) ist bei Beschluss, mit welchem einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden soll, geheim abzustimmen, es sei denn, **dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über den Antrag des Vorsitzenden per Handerheben abzustimmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung über die Zuweisung von Reinigungskräften an die Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 27.06.2018 wird mit 31.01.2021 aufgehoben.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 6.1

GR Johann Humer

Im Namen der SPÖ-Fraktion Danke für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, an die Gemeindebediensteten ein herzliches Dankeschön, Frohe Weihnachten und Glück und Gesundheit für 2021.

GR Barbara Schatzl

Weihnachtungswünsche und Danke für die konstruktive Zusammenarbeit.

GR Gerhard Kloimstein

Wir sind in einer finanziell angespannten Situation. Die Ertragsanteile sinken und die SHV-Beiträge steigen. Jede Fraktion ist aufgerufen, ein Unterstützungspaket zu entwerfen. Auf die Gemeinden wurde bis jetzt vergessen. Meine Bitte und dringendes Anliegen an alle Fraktionen, bei den richtigen Stellen zu intervenieren und die Gemeinde geschlossen nach außen zu vertreten. Frohe Weihnachten und gesund bleiben!

GR Ulrike Gruber

Dank an den Bürgermeister und Amtsleiter samt Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie an den Gemeinderat für die gute und korrekte Zusammenarbeit seitens der FPÖ-Fraktion. Als Obfrau des Prüfungsausschusses möchte ich mich bei der Schriftführerin, Frau Sabine Birngruber, für die ausgezeichnete Arbeit bedanken. Ein schönes Weihnachtsfest sowie Gesundheit fürs Neue Jahr.

GR Rainer Rathmayr

Ich schließe mich den Weihnachtswünschen an, auch für die Mitarbeiter des neuen Wirtschaftshofes Aschachtal. Danke an den Bürgermeister und Amtsleiter. Im Zuge von Corona sind einige Ausschusssitzungen ausgefallen, der Informationsfluss war nicht so wie gewohnt. Ich würde vorschlagen, ob man nicht verstärkt Ausschusssitzungen über Videokonferenz machen könnte. Vielleicht könnte man auch wie andere Gemeinden, Gemeinderatssitzungen über Video-Stream der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Ich bedanke mich beim scheidenden Fraktionsobmann der FPÖ, Herrn Peter Hinterberger, für die gute Zusammenarbeit.

GR Gerhard Sageder

Warum kann man nicht mit den Ausschüssen eine Sitzung abhalten, wenn wir mit dem Gemeinderat zusammen sind? Wir sind heute der beste Beweis, dass es funktioniert. Ich schließe mich den Weihnachtsgrüßen an und bleibt alle gesund.

GR Karin Rathmayr

Ebenfalls Weihnachts- und Neujahrswünsche und falls jemand noch kein Geschenk hat, kann ich den „Hartkirchner Genussgutschein“ wärmstens empfehlen.

GR Erwin Geiger

Im Namen der ÖVP-Fraktion möchte ich mich für die konstruktiven Gespräche und für die guten Diskussionen auf Augenhöhe bedanken. Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Neues Jahr 2021 im privaten wie auch im geschäftlichen Bereich. Bitte den Mitarbeitern am Gemeindeamt und im neuen Wirtschaftshof die besten Grüße und Wünsche zu überbringen.

GR Johann Roithmayr

Ich schließe mich dem Gesagten vollinhaltlich an und wünsche Frohe Festtage und dass wir im Neuen Jahr einigermaßen normal unserer Arbeit als Gemeinderat nachkommen können. Heute hat sich gezeigt, dass die Ausschusssitzungen sehr wohl fehlen. Die Situation war für alle schwierig. Ausschusssitzungen sollten über Videokonferenz möglich gemacht werden, wenn die Umstände noch länger andauern. Auch an die Mitarbeiter vom Amt und vom Wirtschaftshof die besten Grüße und Wünsche.

AL Roland Schauer

Werde die Wünsche meinen Mitarbeitern überbringen. Namens der Belegschaft und meinerseits Danke an die Gemeinderatsmitglieder für die tolle Zusammenarbeit und ebenfalls Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.

Vorsitzender

Informiert über die Schulbaustelle und Feuerwehrhaus Oed in Bergen und die vergangene Massentestung in der Landesmusikschule. Danke an GR Peter Hinterberger für die gute Zusammenarbeit in seiner Funktion als Fraktionsobmann und an GR Robert Mager alles Gute für die neue Aufgabe. Frohe Weihnachten, gesund bleiben und auch die besten Wünsche an Eure Familien.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt die Sitzung.

-----ENDE TOP. 7 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 04.11.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.



Vorsitzender



Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 28.12.2020

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 24.02.2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 24.02.2021

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 24.02.2021

Der Vorsitzende:



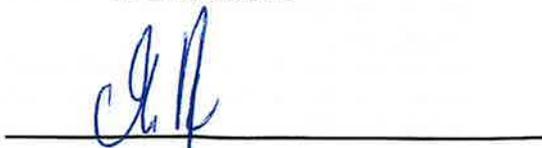
Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

